



Dipl.-Ing. Manfred Lippe



Lothar Allhenn

Dipl.-Ing. Manfred Lippe¹⁾ und Lothar Allhenn²⁾

Die Frage nach der optimalen Abgasanlage für moderne, mit Gas oder Öl betriebene, Brennwertgeräte

Die Regelwerke sind eindeutig, die Praxis weicht in zu vielen Fällen von den baurechtlichen Regelwerken und den a.R.d.T. ab. Dadurch entstehen durch die notwendigen Sanierungen Mehrkosten, die nicht erforderlich sind. Abgasanlagen werden im Rahmen der baurechtlichen Regelwerke in den Bauordnungen und den Feuerungsverordnungen (FeuVO) der Bundesländer geregelt. Der folgende Fachartikel soll aus der Praxis von ausgeführten Anlagen berichten und einen beispielhaften Lösungsansatz aufzeigen.

1. Die relevanten baurechtlichen Regelwerke zur Erstellung einer Abgasanlage für Brennwertgeräte

Die Erstellung von Abgasanlagen für Gas- und Öl-Brennwertgeräte wird in den folgenden baurechtlichen Regelwerken beschrieben:

Die Darstellung erfolgt beispielhaft auf Basis der Musterverordnungen und -richtlinien.

1.1 Musterbauordnung MBO 2002 (Auszug betreffend Abgasanlagen)

§ 41 Lüftungsanlagen

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von

Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

Diese Anforderung beschreibt, dass Lüftungsanlagen die ordnungsgemäße Zufuhr zu den Feuerungsanlagen nicht negativ beeinträchtigen dürfen.

(4) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brand-schutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur

Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

Diese Anforderung beschreibt, dass Abgasanlagen für Brennwertgeräte nicht gemeinsam in einem Lüftungsquerschnitt mit Lüftungsan-

gen betrieben werden dürfen. Wird jedoch die Abgasanlage als eigenständiger Schacht in der geforderten Feuerwiderstandsdauer geführt (Bild 1), dann bestehen keine Bedenken, wenn neben der feuerwiderstandsfähigen Abgasanlage Lüftungskanäle und andere Leitungen gemeinsam nebeneinander montiert werden. Die möglichen Ausnahmen beziehen sich gemäß der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie auf Gewerbeküchen, jedoch nicht auf Abgasanlagen für Brennwertgeräte.

§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.

(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

(3) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können.

Die Anforderungen des § 42, Nr. 1 bis 3 beschreiben die Schutzziele an Abgasanlagen allgemein. Eine Präzisierung erfolgt in der Feuerungs-Verordnung.

1) 47809 Krefeld, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger:

- der Handwerkskammer Düsseldorf für das Installateur-, Heizungs- und Lüftungsbauerhandwerk
- der Handwerkskammer Düsseldorf für das Wärme-, Kälte- und Schallschutz-Isolierhandwerk (Brandabschottungen, Schallschutz)
- der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss für den baulichen und anlagentechnischen Brandschutz

ML Sachverständigen Gesellschaft mbH, 47809 Krefeld, www.MLPartner.de

2) 97084 Würzburg, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger:

- der Handwerkskammer Unterfranken in Würzburg für das Installateur-, Heizungs- und Lüftungsbauerhandwerk

ML Sachverständigen Gesellschaft mbH, 47809 Krefeld, www.MLPartner.de



Bild 1:
Anordnung einer zugelassenen Abgasanlage (rechts neben dem Spülkasten) mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten innerhalb einer Vorwandinstallation.

(Werkbild: Skoberne – SKOBIFIX 30)

1.2 Musterverordnung für Feuerungsanlagen (FeuVO) 09-1997 (Auszug betreffend Abgasanlagen)

§ 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis zu 35 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in einem Raum aufgestellt sind, der

- 1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m^3 je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung hat,
- 2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Absatzes 2 verbunden sind (Verbrennungsluftverbund) oder
- 3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm^2 oder zwei Öffnungen von je 75 cm^2 oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(2) Der Verbrennungsluftverbund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muss durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 cm^2 zwischen den Räumen hergestellt

sein. Bei der Aufstellung von Feuerstätten in Nutzungseinheiten, wie Wohnungen, dürfen zum Verbrennungsluftverbund nur Räume derselben Wohnung oder Nutzungseinheit gehören. Der Gesamttrauminhalt der Räume, die zum

Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens 4 m^3 je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten betragen. Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamttrauminhalt nicht anzurechnen.



Bild 2: Bauseitige „Bastellösung“ eines I 90-Schachtes für eine Abgasleitung“ als Ansicht von unten durch die Betondecke. Für die Befestigung der Calcium Silikat-Platten wurden Holzbalken verwendet. Die Schachtverkleidung wurde stumpf auf die Rohdecke aufgesetzt. Diese Ausführung ist Pfusch und nicht abnahmefähig.



Bild 3: Fremdleitungen und brennbare Schachtbaustoffe innerhalb des Schachtes für die Abgasanlage sind nicht zulässig.

(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in Räumen aufgestellt sind, die die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllen.

(4) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in Räumen aufgestellt sind, die eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung haben. Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm^2 und für jedes über 50 kW Nennwärmeleistung hinausgehende kW Nennwärmeleistung 2 cm^2 mehr betragen. Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(5) Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden.

Der Nachweis kann z.B. über eine zugelassene Abgasanlage mit raumluftunabhängiger Luftzuführung erfolgen. Diese Forderung erfüllen i. d. R. die doppelwandigen Abgassysteme für Gas- oder Öl-Brennwertgeräte.

§ 4 Aufstellung von Feuerstätten

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

- 1. in Treppenträumen, außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
- 2. in notwendigen Fluren,
- 3. in Garagen, ausgenommen Raumluft unabhängige

Gasfeuerstätten, die innerhalb der Garagen nicht wärmer als 300°C werden können.

(2) Raumlufthängige Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn

- 1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der luftabsaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,
- 2. die Abgasführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,

- 3. die Abgase der Feuerstätten über die luftabsaugenden Anlagen abgeführt werden oder
- 4. durch die Bauart oder die Bemessung der luftabsaugenden Anlagen sichergestellt ist, dass kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) Raumlufthängige Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 7 kW dürfen in Wohnungen und Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Einrichtungen an den Feuerstätten sichergestellt ist, dass Abgase in gefährdender Menge nicht in den Aufstellraum eintreten können. Das gilt nicht für Feuerstätten, de-



Bild 4: Dachdurchführung einer Abgasanlage für Raumluft unabhängige Brennwertgeräte.
(Werkbild: Skoberne – SKOBIFIXXs 30)



Bild 5a:
Montage einer nicht zugelassenen Abgasanlage mit HT-Rohren. Der Zuluftquerschnitt im Bereich der Deckendurchführung (Hüllrohr) ist zu gering. Die feuerwiderstandsfähige Umhüllung wurde zum Besichtigungszeitpunkt noch nicht ausgeführt. Es war eine Gipskartonverkleidung ohne Feuerwiderstandsdauer vorgesehen.



Bild 5b:
Die Lösung zu Bild 5a nach der Sanierung. Es wurde ein zugelassenes Abgassystem aus vorgefertigten Bauteilen montiert. Der bauliche Vorteil ist ein Schachtmaß außen von 150 x 200 mm bei diesem Abgassystem mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten.

(Werkbild: Skoberne – SKOBIFIXXs 30)

ren Aufstellräume ausreichend gelüftet sind und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben; die Türen müssen dicht- und selbstschließend sein.

Bei Verwendung einer zugelassenen Abgasanlage mit Raumluft unabhängiger Luftzuführung ist der Nachweis wesentlich einfacher zu führen.

§ 7 Abgasanlagen

(1) Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich, auch nach Wärmedurchlasswiderstand und innerer Oberfläche so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(2) Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden.

Für Brennwertgeräte werden nach den a. R. d. T. Abgasanlagen verwendet.

(3) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

- 1. durch die Bemessung nach Absatz 1 die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
- 2. bei Ableitung der Abgase unter Überdruck die Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen ist und
- 3. bei gemeinsamer Abgasleitung die Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird.

Die Ausführung der Steuerungsmatrix ist sehr aufwändig. Hier sollten nur zugelassene Systeme zum Einsatz kommen. Das Risiko einer verweigerten Abnahme ist in der Praxis zu hoch.

(4) Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte Luft- und Abgasschächte haben. An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind.

Für raumluftunabhängige Gas- und Öl-Brennwertgeräte dürfen nur zugelassene Abgassysteme zum Einsatz kommen. Die Zulassung muss auf den

gemeinsamen Betrieb der Feuerstätte und der Abgasanlage zugelassen sein. Öl-Brennwertgeräte werden zur Zeit in den Markt eingeführt.

(5) In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

- 1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
- 2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder
- 3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird.

Die Schächte müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Wohngebäuden geringer Höhe von mindestens 30 Minuten haben. Satz 1 gilt nicht für die Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte sowie für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Wohngebäuden geringer Höhe eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten, haben.



Bild 6: Dieses schrankartige Gebilde einer Abgasanlage entspricht sicher nicht der FeuVO. Als Lösung würde die Bauart Bild 5b zur Verfügung stehen.

Absatz 5 zeigt eindeutig auf, dass alle Gebäude gemeint sind. Das Einfamilienhaus ist ebenfalls als Gebäude geringer Höhe einzustufen. Dies bedeutet, dass auch im Einfamilienhaus die Abgasleitung eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten aufweisen muss.

Der Nachweis für die Feuerwiderstandsdauer ist für die gesamte Abgasanlage, mit Ausnahme der Abgasleitung im Aufstellraum, zu erbringen. Dies bedeutet, dass bauseitige Lösungen mit Installationskanälen (I 30 bis I 90) und innenliegenden Abgasleitungen aus Kunststoff nicht den Anforderungen der FeuVO entsprechen.

In der Praxis ist es insbesondere kritisch, wenn die I-Kanäle geschossweise eingebaut werden. Die praxiserfahrene Ausführung der Decken und Wandanschlüsse ist in der Regel der Schwachpunkt dieser Ausführungen. Da es an diesen Stellen unweigerlich zur Ablehnung der Abnahme durch den Brandschutzsachverständigen und/oder Bezirksschornsteinfeger kommt, raten die Autoren von solchen baulichen Lösungen zur Erstellung von Abgasleitungen dringend ab (siehe Bild 2 und 3).

§ 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen sowie zu Fenstern

Bei zugelassenen Systemen gelten die Auflagen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

§ 9 Höhe der Mündungen von Schornsteinen und Abgasleitungen über Dach

(1) Die Mündungen von Schornsteinen und Abgasleitungen müssen

- 1. den First um mindestens 40cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1m entfernt sein; bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten genügt ein Abstand von der Dachfläche von 40cm, wenn die Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird, (siehe Bild 4). Die Ausführung kommt i.d.R. bei Brennwertgeräten zum Tragen.



Bild 7: Bei diesem Verzug der Abgasanlage innerhalb der Dachkonstruktion fehlt die feuerwiderstandsfähige Einhausung der zugelassenen Abgasleitung. Die Überprüfbarkeit der Dichtheit ist nicht gegeben. Die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer sind nicht erfüllt. Bei Sonnenbestrahlung des Daches würden an dieser Stelle Spannkraft durch die Ausdehnung auftreten, die zu einer Beschädigung des Rohres führen können (= nicht mehr vorhandene Dichtheit).

- 2. Dachaufbauten und Öffnungen zu Räumen um mindestens 1m überragen, soweit deren Abstand zu den Schornsteinen und Abgasleitungen weniger als 1,5m beträgt,
- 3. ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen,

um mindestens 1m überragen oder von ihnen mindestens 1,5m entfernt sein. Sind auf dem Dach Erker angeordnet, so sollte der Dachaustritt der Abgasanlage in einem Abstand von mindestens 1,5m erfolgen. Dies gilt auch als Abstand zu Schornsteinen.

2. Beschreibung von Ausführungsarten, die nicht den Anforderungen der FeuVO entsprechen

Wie schon in Bild 2 und 3 dargestellt, kommt es wegen einer unzureichenden Planung und Ausführung immer wieder zu Problemen bei der Abnahme durch den Bezirksschornsteinfeger oder Brandschutzsachverständigen.

Die Dokumentation von nicht fachgerecht ausgeführten Abgasanlagen könnte weiter fortgeführt werden. Bei der Planung und Ausführung von Abgasanlagen befinden wir uns im Bereich der sicherheits-

relevanten Anlagen, die keine Mängel dulden.

Installationsbetriebe sollten bei Problemanlagen sehr eng mit den Bezirksschornsteinfegermeistern zusammenarbeiten und technisch schwierige Stellen im voraus abklären. An sicherheitstechnischen Anlagen sollten keine Risiken eingegangen werden. Sparen kann man an anderen Stellen, die nicht zu den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen gehören.

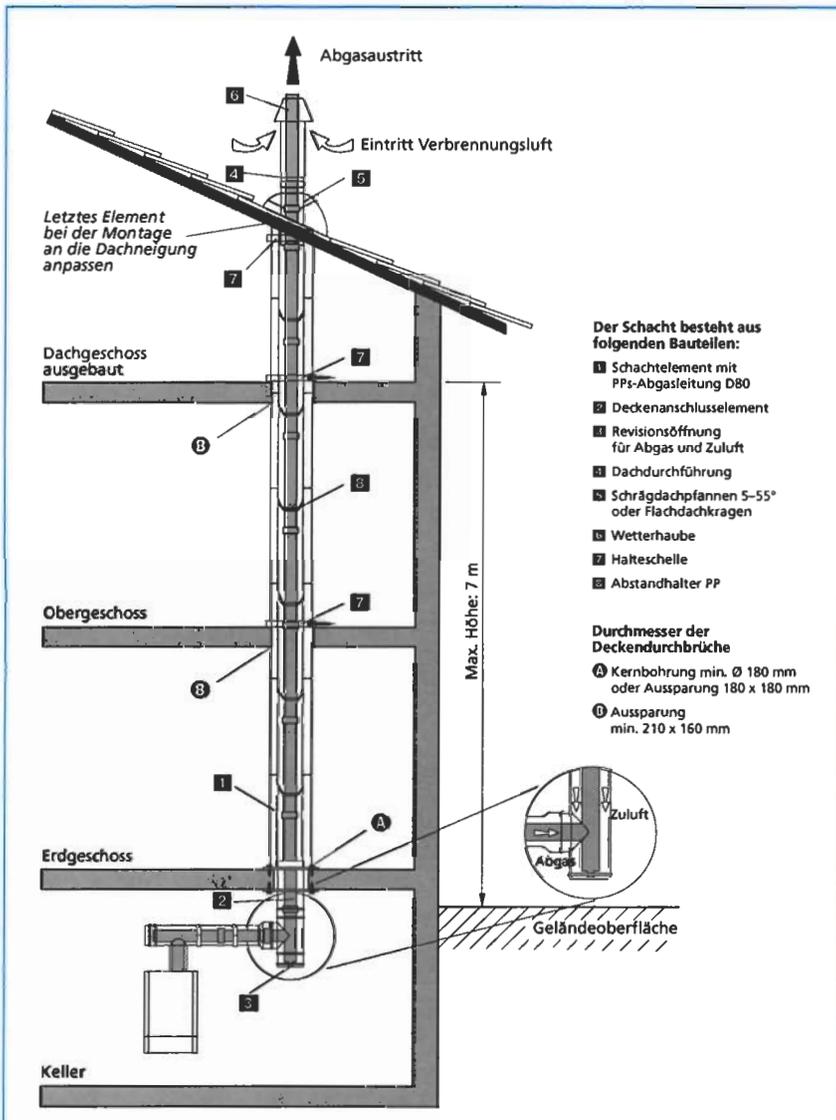


Bild 8: Aufbau einer Abgasanlage für den raumluft unabhängigen Betrieb der Brennwertgeräte. Im Beispiel ist eine Lösung mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten in einem Gebäude geringer Höhe gezeigt.
(Werkbild: Skoberne – SKOBIFIXXs)

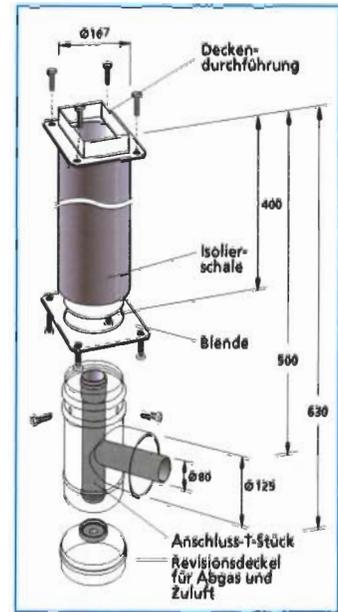


Bild 9: Deckendurchführung der Kellerdecke mit Anschluss T-Stück im Aufstellraum.

(Werkbild: Skoberne – SKOBIFIXXs 30)

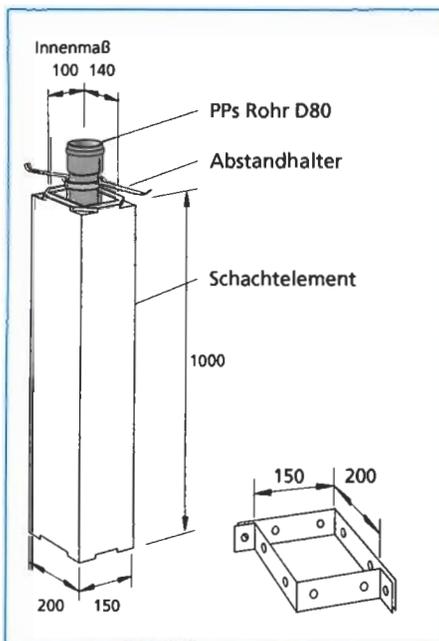


Bild 10: Schachtelement mit Abgasleitung aus PPs Rohr DN 80. Der nochmals reduzierte Schachtquerschnitt beträgt 150 x 200 mm außen.

(Werkbild: Skoberne – SKOBIFIXXs 30)

3. Ausführungsbeispiel einer zugelassenen Abgasanlage für den raumluftunabhängigen Betrieb von Gas- und Öl-Brennwertkesseln

Die Auswahl des Beispiels erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer platzsparenden Lösung mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten (Schachtgröße außen 150x200 mm) und einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten (Schachtgröße außen 230x230 mm). Innerhalb des Schachtes ist ein Abgasrohr PPs DN 80 bzw. DN 100 geführt (siehe Bild 8).

Der Aufstellraum im Keller wird brandschutztechnisch dem Inhaltsraum des Schachtes zugeschlagen. Aus diesem Grund

ist der Einbau einer brandschutztechnischen Abschottung im Bereich der Kernbohrung A (siehe Bild 8) nicht erforderlich. Die Funktion der Abgasanlage im Bereich des Aufstellraumes kann dem Bild 9 entnommen werden. Wird bei Gebäuden eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten verlangt, dann ist das entsprechend zugelassene System einzubauen.

Der Vorteil dieser Konstruktionsart ist, dass der Anschluss im Aufstellraum in jede Richtung gedreht werden kann. Durch den Revisionsdeckel ist

eine Inspektion der Abgasleitung aus dem Aufstellraum was den Tritt für den Schornsteinfeger auf dem Dach erspart.

Der Aufbau des auf der Kellerdecke aufgesetzten Fertigschachtes mit der Abgasleitung kann Bild 10 entnommen werden.

Die Dachdurchführung wird mit dem Schacht bis Unterkante der Dachhaut geführt und dort entsprechend der Dachneigung gekürzt. Oberhalb der Dachhaut wird die in Bild 11 dargestellte Dachdurchführung unter Beachtung der Abstandsregeln montiert.

Die Befestigung und Montage der Schachtelemente erfolgt über den Stufenfalz an den Schachtelementen mittels Verklebung untereinander. Die Befestigung pro Etage erfolgt über die Befestigungshalter gemäß der Darstellung in Bild 10. Ein weiterer Vorteil der geprüften Fertigelemente ist die Montage direkt an brennbaren Bauteilen, wie z.B. Dachsparren. Die Befestigung kann somit auch im Bereich von Holzbalken in den Geschossdecken

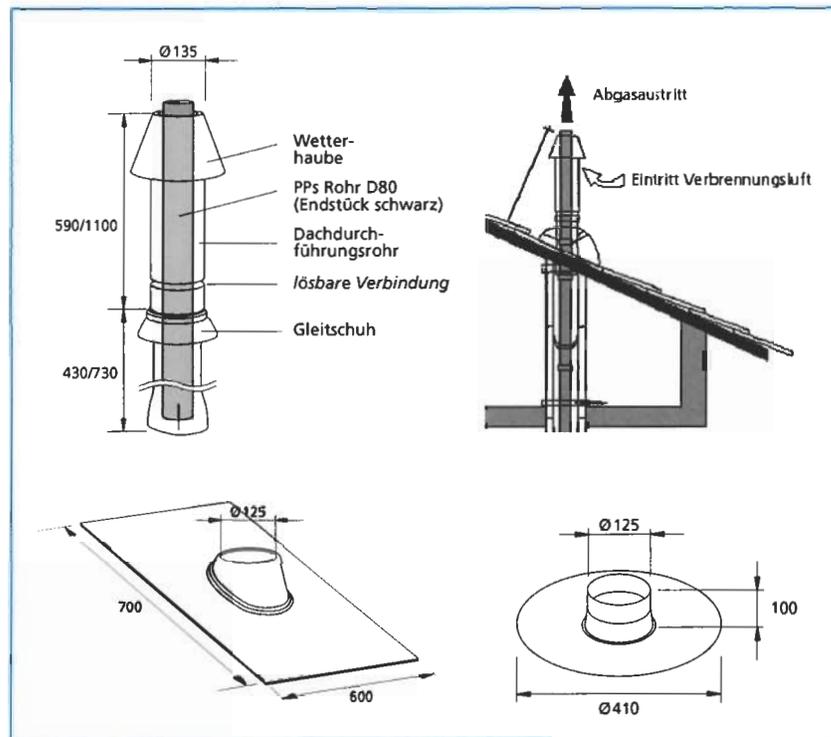


Bild 11: Dachdurchführung Zubehörteil für schräge Ziegeldachflächen und für Flachdächer.

(Werkbild: Skoberne – SKOBIFIXXs 30)

oder im Dachbodenbereich erfolgen (siehe Bild 12).

Ein wichtiges Detail ergibt sich durch die Einhaltung der

Energieeinsparverordnung (EnEV) durch die Anforderung an die dichte Gebäudehülle. Es ist eine wichtige Aufgabe, die Ge-

bäudehülle im Bereich aller Durchdringungen durch Außenbauteile luftdicht abzukleben (siehe Bild 13).

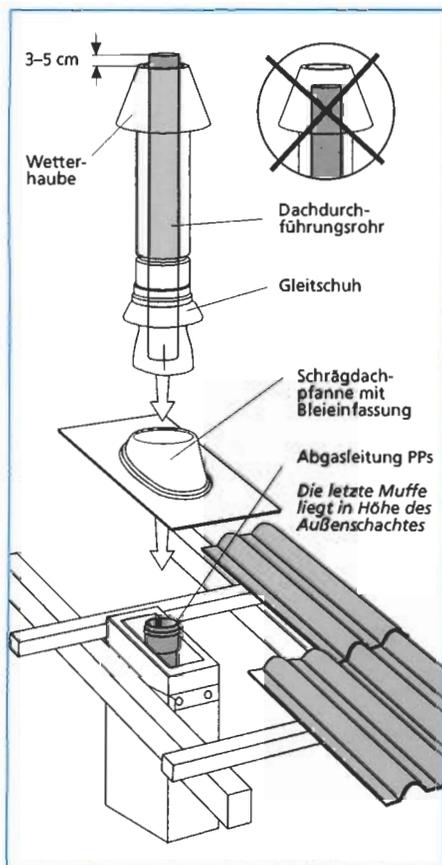


Bild 12: Befestigung der Schachtelemente gemäß Zulassung / Prüfzeugnis an brennbaren Baustoffen. Der Fertigschacht wird Unterkante der Dachabdeckung schräg abgeschnitten und durch die Schrägdachpfanne verschlossen.



Bild 13: Luftdichte Abklebung am Abgasschacht und der Abfluss-Entlüftungsleitung.

4. Zusammenfassung

Die Dokumentation zeigt, dass sich Mängel durch Verwendung vorgefertigter Systembauteile vermeiden lassen. Probleme mit der Abnahme und den baurechtlichen Regelwerken gibt es erfahrungsgemäß immer dann, wenn versucht wird, mit „Bastellösungen“ eine sicherheitsrelevante Abgasanlage zu bauen.



Bild 14: Keine Probleme bei der Abnahme, wenn alle Vorgabe der jeweils zutreffenden Bauordnung, der Feuerungsverordnung und die a.R.d.T. eingehalten werden.

Bei der Auswahl des Abgassystems sollte die möglichst weit gehende Kombinationsfähigkeit mit den Feuerstätten/Brennwertgeräten unterschiedlicher Hersteller im Vordergrund stehen. Es muss im Austauschfall des Brennwertgerätes möglich sein, auch ein anderes Brennwertgerät mit Zulassung an diese Abgasanlage anzuschließen. Abgasanlagen, die nur für ein Gerät zugelassen sind, bringen zu hohe Austauschrisiken mit sich.

Bei zugelassenen Komplettsystemen wird die Möglichkeit von Montagefehlern erheblich reduziert. Das führt zu weniger Beanstandungen bei der baurechtlichen Abnahme und bei wiederkehrenden Prüfungen durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

Die Montage der vorgefertigten Abgasanlagen auf Basis der Zulassungen und Montageanleitungen der Hersteller ist für den SHK-Fachbetrieb kein Problem.

Sollten sich mal Montagefehler (z.B. Dichtring in den Rohrmuffen nicht eingelegt) herausstellen, dann ist das Problem durch eine einfache Demontage der Abgasleitung immer noch möglich.

Die Autoren empfehlen unter Beachtung aller Randbedingungen die Verwendung von vorgefertigten Abgasanlagen. „Bastellösungen“ führen trotz der evtl. geringeren Kosten immer wieder zu Beanstandungen mit extrem hohen Folgekosten für den Verarbeiter und den Anlagenbetreiber. Installationschächte I 30 bis I 90 und klassifizierte Schachtverkleidungen erfüllen nur bedingt die Anforderungen an Abgasanlagen. Das Risiko der Abnahmeverweigerung oder dass der Mangel nicht erkannt wird, ist sehr hoch.

Sind in dem Gebäude noch intakte Schornsteine vorhanden, dann kann nach einer ausführlichen Untersuchung die Abgasleitung in diese Schornsteine eingezogen werden. Der Bezirksschornsteinfegermeister ist bei unklaren Situationen rechtzeitig zu Rate zu ziehen. Auch bei dieser Installationsart sind die Vorgaben der Zulassung und der Montageanleitungen des Abgasanlagenherstellers einzuhalten.

Haben Sie Anregungen oder Vorschläge, dann schreiben Sie uns eine E-Mail unter Manfred.Lippe@MLPartner.de ■

KONTAKT

Skoberne
Schornsteinsysteme GmbH
Ostendstraße 1
D-64319 Pfungstadt

Jens Ahrensmeier

Telefon (061 57) 8070-14

Fax (061 57) 95 56 95

jens.ahrensmeier@skoberne.de
www.skoberne.de